# Geschäftsverteilungsplan der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz

gem. § 13 Abs. 5 Feuerwehrsatzung der Stadt Colditz

# **§1** Stadtwehleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Stadtwehrleitung bestimmt die Reihenfolge der Stellvertreter.
- (3) Die Stadtwehrleitung gibt sich einen Geschäftsbereichsverteilungsplan und bestimmt die Schaffung, Aufteilung und Änderung der Geschäftsbereiche selbstständig.
- (4) Dem Stadtwehrleiter obliegt eine Richtlinienkompetenz über alle Geschäftsbereiche.
- (5) Eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes sollte im Einvernehmen erfolgen. Sollte kein Einvernehmen zustande kommen, hat der Stadtwehrleiter jedoch das Recht eigenständige Änderungen vorzunehmen.

# §2 Vertretungsfall

- (1) Für den Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters übernimmt der 1. Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters als Leiter der Stadtwehrleitung.
- (2) Die Geschäftsbereiche des Stadtwehrleiters werden unter den Stellvertretern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich. Kann kein Konsens gefunden werden entscheidet der erste Stellvertreter. Ausschließlich einvernehmlich kann von der Aufteilung zu gleichen Teilen abgewichen werden.

#### §3 Geschäftsbereiche

Folgende Geschäftsbereiche werden von der Stadtwehrleitung betreut:

- 1) Jugendfeuerwehr (ortsübergreifend) (GB 1)
- 2) Ausbildung (GB 2)
- 3) Öffentlichkeitsarbeit (GB 3)
- 4) Rechtlicher Rahmen der Feuerwehrarbeit (GB 4)
- 5) Zusammenarbeit zwischen den Ortswehren und anderen Kommunen sowie dem Landkreis (GB
- 6) Baulicher Brandschutz (GB 6)
- 7) Einsatzplanung (GB 7)
- 8) Verbandsarbeit (GB 8)
- 9) Dokumentation und Statistik (GB 9)
- 10) Datenpflege und Alarmserver (GB 10)

- 11) Finanz-Haushalt (GB 11)
- 12) Bedarfsplanung (GB 12)
- 13) Beschaffung (GB 13)
- 14) Atemschutz (GB 14)
- 15) Führungsdienst (GB 15)
- 16) UVV (Kontrolle und Prüfungen von Geräten) (GB 16).

# §4 Inhaltliche Schwerpunkte

- (1) Alle Geschäftsbereiche beinhalten allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Der Stadtwehrleiter hat das Recht die Richtlinien aller Geschäftsbereiche, auch derer welche nicht von ihm betreut werden, zu bestimmen. Die Umsetzung obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen für den fraglichen Geschäftsbereich.
- (3) Die folgenden Umschreibungen der Geschäftsbereiche sind nicht abschließend zu betrachten; vielmehr sollen sie als Leitbild der wichtigsten Aufgaben der einzelnen Bereiche angesehen werden. Die Stadtwehrleitung arbeitet Geschäftsbereich übergreifend eng zusammen.
- (4) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung stehen in ständigem Informationsaustausch um immer über aktuelles Geschehen informiert zu sein.
- (5) Der Geschäftsbereich 1 soll nicht die Arbeit der Ortswehren direkt beeinflussen. Er soll vielmehr die überörtliche Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren koordinieren und als Knotenpunkt der einzelnen Jugendfeuerwehren auf Stadtebene fungieren. Es soll speziell darauf hingewirkt werden, dass die Jugendfeuerwehren einen kameradschaftlichen Umgang über die Ortswehr hinaus erlernen und somit eine engere Verbundenheit unter den Kameradinnen und Kameraden zur gesamten Stadtwehr entsteht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle der Nachwuchsgewinnung und späteren Zusammenarbeit im Einsatz unbedingt notwendig.
- (6) Der Geschäftsbereich 2 soll nicht die einzelnen Ausbildungen in den Ortswehren regeln. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Ortswehrleitung. Um der Forderung des SächsBRKG nach einer leistungsfähigen Feuerwehr gerecht werden zu können entscheidet der Geschäftsbereichsleiter über alle notwendigen Vorgaben bezüglich Mindestanforderungen der Ausbildung, damit die Ortswehren die Vorgaben der FwDV erfüllen können. Hier ist insbesondere die Unterstützung der Ortswehren ein besonderer Schwerpunkt des Geschäftsbereiches. Weiterhin organisiert der Geschäftsbereichsleiter alle Ausbildungen i.S.d. Ausbildungssatzung der Stadt Colditz. Außerdem sind alle Lehrgänge auf Landkreisebene und der Landesfeuerwehrschule zu koordinieren.
- (7) Der Geschäftsbereich 3 soll alle relevanten Informationen über die Feuerwehr der Stadt Colditz sowie über den Brandschutz im Allgemeinen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Colditz bekanntmachen umso die Akzeptanz der Feuerwehr, ihrer Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Stellung zu fördern. Weiterhin ist die Mitgliedergewinnung ein inhaltlicher Schwerpunkt des Geschäftsbereiches.
- (8) Der Geschäftsbereich 4 beinhaltet alle rechtlichen Grundlagen der Feuerwehrarbeit. Dies ist die Zuarbeit zum Stadtrat bei Fragen um die Satzungserstellung, -änderung oder –aufhebung bzgl.

- der Feuerwehrarbeit. Aber auch die Information der Ortswehren über rechtliche Änderungen bildet einen Schwerpunkt dieses Geschäftsbereiches.
- (9) Der Geschäftsbereich 5 beinhaltet die Koordination der Zusammenarbeit der einzelnen Ortswehren der Stadtwehr sowie deren Förderung. Weiterhin sind kommunenübergreifende Schwerpunkte bzgl. der Zusammenarbeit der Feuerwehren Teil dieses Geschäftsbereiches.
- (10) Der Geschäftsbereich 6 umfasst alle Themen bzgl. der Zusammenarbeit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Kommune zu Fragen der baulichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten von Bauwerken.
- (11) Der Geschäftsbereich 7 umfasst die Koordination der Ortswehren bzgl. der Erstellung von Einsatzplänen. Weiterhin unterstützt der Geschäftsbereichsleiter alle Ortswehren in dieser Aufgabe.
- (12) Der Geschäftsbereich 8 umfasst alle Aktivitäten und Fragen der Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband des LK Leipzig und dem Landesfeuerwehrverband.
- (13) Der Geschäftsbereich 9 umfasst alle statistischen Belange und Dokumentationen der Stadtfeuerwehr, sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ortswehren.
- (14) Der Geschäftsbereich 10 umfasst die Kontrolle der eingepflegten Daten des Alarmservers und die allgemeine Datenpflege von IT-gebundenen Datenbanken.
- (15) Der Geschäftsbereich 11 ist für die Aufstellung des Haushaltes der Stadtwehrleitung verantwortlich. Weiterhin unterstützt und koordiniert er die Aufstellung der einzelnen Haushalte der Ortswehren.
- (16) Der Geschäftsbereich 12 ist für die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Feuerwehrbedarfsplanes verantwortlich. Hierbei sind alle Feuerwehren einzubeziehen und zur Unterstützung verpflichtet.
- (17) Der Geschäftsbereich 13 koordiniert alle Neubeschaffungen an feuerwehrtechnischen Geräten in den Ortswehren und der Stadtwehr.
- (18) Der Geschäftsbereich 14 ist für die Kontrolle, Koordination, fachliche und körperliche Überprüfung und Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger und sämtlicher, für den Atemschutz notwendigen, Geräte verantwortlich. Er stellt sicher, dass in allen Ortswehren ein Atemschutzgerätewart eingesetzt ist (hierbei können mehrere Ortswehren von einem ASGW betreut werden). Der besonderen Bedeutung des Atemschutzes in der Feuerwehr Rechnung tragend kann der Geschäftsbereichsleiter eine weitere Hierarchie im Segment des Atemschutzes etablieren. Die besondere Verantwortlichkeit der jeweiligen Atemschutzgerätewarte und der Ortswehrleitungen werden dadurch nicht beeinträchtigt; dies bedeutet, dass der Geschäftsbereichsleiter in enger Abstimmung mit den weiteren Verantwortlichen zusammenarbeiten soll.
- (19) Der Geschäftsbereich 15 organisiert und koordiniert einen Führungsdienst. Dieser ist so zu gestalten, dass zu jedem Einsatz im Stadtgebiet eine Führungskraft zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung ausrücken kann.
- (20) Der Geschäftsbereich 16 überwacht die Einhaltung der UVV in den Ortswehren und die Einhaltung von Prüffristen in den Ortswehren. Mängel sind abzustellen oder die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Mängel schnellstmöglich beseitigen zu können.

### §5 Verantwortung der Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereichsleiter betreuen ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

# §6 Zusammenarbeit mit den Ortswehren und der Stadtverwaltung

- (1) Alle Ortswehren unterstützen die Arbeit der Stadtwehrleitung.
- (2) Um eine möglichst effektive Arbeit der Stadtwehrleitung zu gewährleisten, sollen alle Anfragen der Ortswehren oder der Stadtverwaltung direkt an den Geschäftsbereichsleiter gestellt werden.
- (3) Die Aufteilung der Geschäftsbereiche, sowie deren Änderung, ist den Ortswehren und der Stadtverwaltung bekanntzugeben.

#### §7 Personelle Zusammensetzung der Stadtwehrleitung der Stadt Colditz

- (1) Stadtwehrleiter ist der Kamerad Steffen Schmidt.
- (2) 1. stellvertretender Stadtwehrleiter ist der Kamerad Karsten Hellmig.
- (3) 2. stellvertretender Stadtwehrleiter ist der Kamerad Sebastian Simon.

# §8 Geschäftsverteilung

- (1) Der Stadtwehrleiter betreut die GB 3 / 7 / 10 / 11 / 15.
- (2) Der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter betreut die GB 6 / 9 / 13 / 14 / 16
- (3) Der 2. stellvertretende Stadtwehrleiter betreut die GB 1 / 2 / 4 / 5 / 8.
- (4) Der GB 12 wird von der Stadtwehrleitung als Ganzes betreut.